

BO-Nr. 838 – 15.02.2018

Katholisches Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

– Satzungsänderung –

Der Vorstand des Vereins „Katholisches Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ beantragte mit Schreiben vom 22. Juli 2017 die Genehmigung von Satzungsänderungen durch den Diözesanverwaltungsrat. Die Mitgliederversammlung des Vereins „Katholisches Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ hat die Satzungsänderungen in seiner Sitzung vom 18. März 2017 beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 18. September 2017 Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die von der Mitgliederversammlung des Vereins „Katholisches Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ am 18. März 2017 beschlossenen Satzungsänderungen in der Fassung vom 20. Juli 2017 gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 8 in Verbindung mit § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Ziffer 6 der Vereinssatzung „Katholisches Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ zu genehmigen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und die Satzungsänderung am 2. Oktober 2017 genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 20. März 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Katholisches Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

Satzung

in der Fassung vom 20.07.2017

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholisches Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“.
- (2) Er ist als privater kirchlicher Verein von Gläubigen gemäß c. 321 CIC errichtet worden. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht verliehen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

§ 2 – Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) die ideelle und materielle Förderung der Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,

- b) die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an Träger Katholischer Freier Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, welche diese Mittel unmittelbar für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwenden,
 - c) die Finanzierung notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen Katholischer Freier Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
 - d) die Förderung des Austauschs der Schulträger Katholischer Freier Schulen untereinander;
 - e) die Unterstützung der Schulträger gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Land und seinen Schulbehörden sowie weiteren Behörden und Einrichtungen,
 - f) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Bildungsplänen und deren Inkraftsetzung im Bereich der Mitgliedsschulen im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt,
 - h) die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen zu wichtigen, die Schulträger und deren Einrichtungen betreffenden Themen.
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3 – Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seiner Zwecksetzung und seinen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist eine Förderkörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können werden rechtlich selbstständige Träger (juristische Personen) Katholischer Freier Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, insbesondere Träger katholischer Bekenntnisschulen (örtliche Schulwerke).
- (2) Des Weiteren können auch sonstige natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden als fördernde Mitglieder. Diese haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme. Gleiches gilt für ehemalige Träger, die ihre Schule auf eine örtliche Schulstiftung übertragen haben.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (4) Die Satzungen der als Mitglieder aufgenommenen Schulträger dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (5) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle (Bischöfliches Stiftungsschulamt Rottenburg am Neckar) zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Ein-

spruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch Austritt,
 2. durch Tod (natürliche Personen),
 3. durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Personen),
 4. wenn ein Mitglied im Sinne von Absatz 1 die Trägerschaft einer Schule und sämtlicher damit verbundener Bildungs- oder Erziehungseinrichtungen aufgibt,
 5. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (7) Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden. Im Falle eines Austritts eines steuerbegünstigten Mitglieds ist zwischen dem austretenden Mitglied und dem Verein Einigkeit über die künftige gegenseitige Unterstützung herzustellen. Näheres kann durch Förderrichtlinien geregelt werden.
- (8) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, Beitrags- oder Geschäftsordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und ist mit dessen Zugang wirksam. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5 – Organe und Ausschüsse

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr und im Übrigen sooft das Interesse des Vereins es erfordert vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag und Zeit sowie unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Nach Fristablauf sowie während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Wahrung der oben genannten Lademodalität vom Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder der Bischof der Diözese Rotenburg-Stuttgart unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordert oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Vorstandes kann Gäste zulassen.

§ 7 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
 1. Beratung und Beschlussfassung über die Grundzüge der Tätigkeit des Vereins,
 2. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts (Geschäfts- und Finanzberichts) des Vorstandes,
 3. Bestimmung des Wirtschaftsprüfers, der den Jahresabschluss des Vereins und die Kassenführung entsprechend den Grundsätzen einer gesetzlichen Abschlussprüfung zu überprüfen hat, sowie die Festlegung der Prüfungsgrundsätze und des Prüfungsumfanges,
 4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 5. Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 6. Entlastung des Vorstandes,
 7. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 8. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 9. Verabschiedung von Anlagerichtlinien,
 10. Verabschiedung von Förderrichtlinien,
 11. Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
 12. Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten,
 13. Beschlussfassung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 14. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken,

15. Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
16. Änderung der Satzung,
17. Auflösung des Vereins sowie Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes.

§ 8 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied (juristische Person) nach § 4 Absatz 1 hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das jeweilige Mitglied kann bis zu vier Vertreter zur Abgabe seiner ihm nach Satz 1 zustehenden Stimme in die Mitgliederversammlung entsenden.
- (2) Fördernde Mitglieder im Sinne von § 4 Absatz 2 können jeweils bis zu zwei natürliche Personen in die Mitgliederversammlung entsenden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Personen, die dem Vorstand angehören, sind bei Beschlüssen gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 4, 5 und 6 nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Beschlüsse gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 9 und 10 bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 9 – Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören sieben bis dreizehn Mitglieder an:
 1. je eine von den Mitgliedern im Sinne von § 4 Abs. 1 entsandte Person,
 2. drei Leiter von Schulen, die Mitglieder im Sinne von § 4 Abs. 1 sind. Diese werden durch ein rollierendes Verfahren festgelegt, welches von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Im Wechsel von drei Jahren werden drei Leiter von Schulen aus jeweils drei fest definierten Schulstandorten in den Vorstand entsandt,
 3. eine vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Person,
 4. ein Vorstandsmitglied der Stiftung Katholische Freie Schule. Hat die Stiftung Katholische Freie Schule mehr als ein Vorstandsmitglied, so bestimmen diese unter sich einen Vertreter.Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands gemäß Ziffer 1 und 2 bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder im Sinne von Absatz 1 Nr. 1-3 beträgt 3 Jahre. Eine erneute Entsendung bzw. Berufung ist möglich. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Vorstandsmitglieder delegiert bzw. berufen sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied (Absatz 1 Nr. 1-3) während der Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied entsendet bzw. berufen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1-3 eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Vorstand wählt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Verhinderung des Vorstandsmitglieds der Stiftung Katholische Freie Schule (Abs. 1 Ziffer 4) nimmt sein Stellvertreter stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil.
- (5) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die / den Vorstandsvorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch die / den stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 10 – Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch die / den Vorsitzende/n des Vorstands oder die / den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
 1. Führung laufender Geschäfte,
 2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 6. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
 7. Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung innerhalb von sieben Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahrs,
 8. Erstellung und Vorlage des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks an die Mitgliederversammlung,
 9. Aufstellung von Anlagerichtlinien,
 10. Vergabe von Fördermitteln,
 11. Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft.
- (2) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

- (4) Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 12 – Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt

- (1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung des Vereins erfolgt durch die Organe des Vereins. Der Verein bedient sich bei der Erfüllung seiner Zielsetzung der Dienstleistungen des Bischöflichen Stiftungsschulamtes der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Verein arbeitet mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt vertrauensvoll zusammen. In diesem Zusammenhang anerkennt der Verein Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.

§ 13 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedürfen Satzungsänderungen nach cc. 299 § 3.
- (3) Genehmigungspflichtige Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Aufsicht genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.
- (4) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen (geprüften) Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- (6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 14 – Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 15 – Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Mitgliederversammlung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 16 – Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Mitglieder des Vereins, sofern es sich hierbei im Zeitpunkt der Auflösung um steuerbegünstigte Körperschaften handelt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 – Inkrafttreten

Diese Satzung wird durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 15.02.2018

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.